



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 30. OKTOBER 2014

NR. 39

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012	404
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1600, 2. Änderung	404
Bebauungsplan Nr. 1467	404
Bebauungsplan Nr. 626, 1. Änderung	404
Bebauungsplan Nr. 1727	404
Bebauungsplan Nr. 1799	405
Bebauungsplan Nr. 1054, 1. Änderung	405
Bebauungsplan Nr. 454, 1. Änderung	405

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt SEELZE

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 04.12.2013	405
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013	406
--	-----

Kirchenamt Wunstorf

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf	406
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in 31515 Wunstorf	407

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagbericht für das Geschäftsjahr 2013 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013:	409
---	-----

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 23.12.2014.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 16.12.2014.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Landeshauptstadt Hannover

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012 wird in Höhe von 89.671.442,32 €, unter Berücksichtigung des negativen Saldos bei den Stiftungen in Höhe von 63.408,72 €, in der Bilanz des Jahres 2013 unter der Bilanzposition 1.1.2 – Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss – vorgetragen und verrechnet.
3. Der Jahresfehlbetrag bei den Stiftungen in Höhe von 63.408,72 € wird in der Bilanz des Jahres 2013 unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen – vorgetragen und verrechnet.
4. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 31.10.2014 bis zum 10.11.2014 im Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, Zimmer 560, an Werktagen (außer an Samstagen) jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 21.10.2014

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Schostok

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1600, 2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Stadthäuser Lister Blick

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 0,5 ha große Freifläche zwischen der Karl-Rüter-Straße im Norden und der Friedrich-Busack-Straße im Süden. Er wird

begrenzt von der Grethe-Jürgens-Straße im Westen und erstreckt sich bis zur Leo-Symphor-Promenade im Osten. Grundbuchrechtlich handelt es sich um das Flurstück 12/75 der Flur 13 in der Gemarkung Klein-Buchholz.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 1467
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Am Listholze

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2 ha große Fläche, die im Wesentlichen eine westliche Teilfläche des Grundstückes Am Listholze 82 sowie eine südwestlich daran angrenzende, ca. 130 m² große Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Listholze umfasst. Der Bereich wird begrenzt durch den von der Straße Am Listholze zum Mittellandkanal führenden Wirtschafts-, Fuß- und Radweg, den Mittellandkanal, die künftige Westgrenze des Grundstückes Am Listholze 82 / Gertrud-Greising-Weg 18, die Nordgrenzen der Grundstücke Constantinstraße 90 und Am Listholze 78 sowie die Wendeanlage des Gertrud-Greising-Weges.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 626, 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Gertrud-Greising-Weg

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 626, die bestimmt werden: im Westen durch die Straße Am Listholze, im Norden durch die südliche Grenze des Grundstückes Am Listholze 82 / Gertrud-Greising-Weg 18, im Osten durch den öffentlichen Weg zwischen Mittellandkanal und Constantinstraße, der entlang der westlichen Grundstücksgrenze des HSC Sportplatzes verläuft, im Süden durch die Constantinstraße.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 1727
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Spittastraße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der ehemaligen Bildungsstätte Hannover-Kolleg zwischen dem Karl-Schurz-Weg im Norden und der Grünverbindung an der Hermesallee im Süden und liegt östlich der Stadtbahntrasse, des Wendekreises der Spittastraße und einer Grünverbindung. Nach Osten bildet die im Bebauungsplan Nr. 1556 festgesetzte öffentliche Wegeverbindung die Verfahrensgrenze.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1799

Arbeitstitel: Auf dem Empelder Rahe

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird umgrenzt von der Bundesstraße 65 (B 65) ab der Stadtgrenze zu Ronnenberg bis ca. 100 m in östlicher Richtung, danach von einer ca. 25 m langen Linie rechtwinklig in südliche Richtung, einer Linie im Abstand von ca. 25 m parallel zur B 65, der Hermann-Ehlers-Allee und der südlichen und westlichen Grenzen des Flurstückes 13/4, Flur 3, Gemarkung Badenstedt (ca. 1 m Abstand zur Stadtgrenze Ronnenberg – Eichendorffstraße und Straße Auf dem Rade im Stadtteil Empelde.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1054, 1. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Östlich Kaiser-Wilhelm-Straße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Tiergartenstraße 74, Kaiser-Wilhelm-Straße 1 bis 25 (ungerade) und Großer Hillen 30, 32 und 32 A.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 454, 1. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Westlich Kaiser-Wilhelm-Straße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßen Tiergartenstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Großer Hillen und Saarbrückener Straße.

Satzungsbeschluss am 16.10.2014
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-

schädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.hannover.de/bekanntmachungen

Hannover, den 20.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt SEELZE

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 04.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
Die Abwassergebühr beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser 1,21 €
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
je qm bebaute und befestigte Fläche
jährlich 0,43 €
- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
 - a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal
bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser 0,43 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm
je cbm eingeleitetes Wasser 0,22 €
ab 4.000 cbm und mehr
je cbm eingeleitetes Wasser 0,15 €
 - b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal
je cbm eingeleitetes Wasser 1,21 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seelze, den 14.10.2014

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.08.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von € 19.401.840,80 und den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 4.605.878,36 auf die neue Rechnung zu übertragen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28.05.2014 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Fuhrberger Str. 5, 30625 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – während der Dienststunden in Raum 2.09 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 60ca in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 17. Oktober 2014

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Die Verbandsgeschäftsführerin
Kornelia Hülter

Kirchenamt Wunstorf

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde in Wunstorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2014 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 25. Januar 2012 beschlossen:

Die Inhaltsübersicht wird im Abschnitt IV. wie folgt ergänzt:

- § 13 b Wahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage
- § 14 a Urnenreihengrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage
- § 15 d Urnenwahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 13 a)
 - d) Wahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage (§ 13 b)
 - e) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 14)
 - f) Urnenreihengrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage (§ 14 a)
 - g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - h) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 15 a)
 - i) Trauerdenkmal (§ 15 b)
 - j) Grabanlage für Totgeborene (§ 15 c)
 - k) Urnenwahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage (§ 15 d)

In § 11 Abs. 6 werden folgende Punkte c) und d) eingefügt:

- c) Für Urnenreihengräber in der gärtnerbetreuten Grabanlage 0,5625 m² (unterschiedlicher Zuschnitt)
- d) Für Urnenwahlgräber in der gärtnerbetreuten Grabanlage 1 m² (unterschiedlicher Zuschnitt)

Änderung des § 13 a) Abs. 3

Der § 13 a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für jede Wahlgrabstelle im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung eine liegende 10 cm starke, polierte, rechteckige Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm anzuschaffen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt.

Damit ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist, sind nur eingravierte Schriften zulässig. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten.

Die Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 5. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Das Verlegen der Grabplatte erfolgt durch das Friedhofspersonal. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I 5. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Nach § 13 a) wird folgender § 13 b) eingefügt:

§ 13 b) Wahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage

Wahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage sind pflegefreie Grabstätten und werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattungen vergeben. Eine zusätzliche Urnenbestattung – § 11 Abs. 5 – kann erfolgen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten ist möglich. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Tiefenbestattungen sind auf einer solchen Grabstätte möglich.

Der Erwerb bzw. jede Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege

ge Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH möglich.
Bei Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in Form eines Vorsorgevertrages ist gleichzeitig auch das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren zu erwerben und bei einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.
Die Gebühr für den Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der für den Friedhof jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.
Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch Dritte. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag. Demzufolge umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

Nach § 14 wird folgender § 14 a) eingefügt

§ 14 a) Urnenreihengrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage

Urnenreihengrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage sind pflegefreie Grabstätten und werden mit einer Grabstelle der Reihe nach im Todesfall vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Erwerb zu Lebzeiten sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der für den Friedhof jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH möglich.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch Dritte. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag. Demzufolge umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung von Urnen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

§ 15 a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

(2) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung von Urnen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

Änderung des § 15 a) Abs. 3

Der § 15 a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Für jede Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung eine liegende 10 cm starke polierte rechteckige Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm anzuschaffen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt.

Damit ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist, sind nur eingravierte Schriften zulässig. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten.

Die Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 6. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Das Verlegen der Grabplatte erfolgt durch das Friedhospersonal. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I 6. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Nach § 15 c) wird folgender § 15 d) eingefügt:

§ 15 d) Urnenwahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage

Urnenwahlgrabstätten in einer gärtnerbetreuten Grabanlage sind pflegefreie Grabstätten und werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattungen vergeben. Eine zusätzliche Urnenbestattung – § 11 Abs. 5 – kann erfolgen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten ist möglich. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühr für Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der für den Friedhof jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

Der Erwerb bzw. jede Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH möglich.

Bei Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in Form eines Vorsorgevertrages ist gleichzeitig auch das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren zu erwerben.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch Dritte. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag. Demzufolge umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.11.2014 in Kraft

Wunstorf, den 06. Oktober 2014

Der Kirchenvorstand:
der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde
Wulff M. Richter
Vorsitzender L.S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 20. Oktober 2014

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
i.V. Ehrlicher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in 31515 Wunstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf für den Friedhof in Wunstorf am 06.10.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei Gebühren für die Abräumung von Grabmalen entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Grabmals.
- (3) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages

zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
- für 25 Jahre -: 818,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren
- für 25 Jahre -: 250,00 Euro
 - c) Die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten auf dem Rasenstreifen in der Kindergräberanlage ist kostenlos.
- 2. Wahlgrabstätte und Wahlgrabstätte in gärtnerbetreuter Grabanlage:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.100,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 44,00 Euro
- 3. Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte in gärtnerbetreuter Grabanlage:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 925,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 37,00 Euro
- 4. Urnenreihengrab in gärtnerbetreuter Grabanlage**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 594,00 Euro
- 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld** für 25 Jahre - incl. Namenstafel - Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes. 948,00 Euro
- 6. Wahlgrabstätte im Rasenfeld**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.775,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 71,00 Euro
 Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes.
- 7. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.075,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 43,00 Euro
 Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes.
- 8. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wahlgrab im Rasenfeld**
Gebühren entsprechend Nr. 1, 2 oder 6
- 9. Zusätzliche Beisetzung in einem Wahl- bzw. Urnenwahlgrab - auch im Rasenfeld -**
Für eine zusätzliche Erdbestattung auf einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Tiefengrab wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr nicht erhoben. Gleiches gilt für die zusätzliche Beisetzung

einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle - auch im Rasenfeld - gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung. Für die bei einer solchen Bestattung erforderlich werdende Anpassung der Nutzungszeit an die neue Ruhezeit werden Gebühren gemäß Ziffer 2 b), 3 b), 6 b) bzw. 7 b) fällig. Ebenso Gebühren nach Abschnitt III.

Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle - je Bestattungsfall -: 80,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -: 230,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 213,00 Euro
 - b) bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 637,00 Euro
 - c) bei einer Tiefenbestattung 976,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung 213,00 Euro

IV. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 55,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals - einschließlich Gedenkstein Trauerdenkmal- 25,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften. 25,00 Euro

V. Gebühren anlässlich des Abräumens von Grabmalen:

Neben der Gebühr zu IV. ist für die spätere Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen folgende Gebühr zu zahlen:

- a) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte bis zu einer Größe von 0,2 qm: 33,00 Euro
- b) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,2 qm bis 0,5 qm: 81,00 Euro
- c) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,5 qm bis 1,0 qm: 107,00 Euro
- d) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 1,0 qm: 161,00 Euro
- e) bei Grabeinfassungen aus festem Material: 70,00 Euro

Bei der Rückgabe von vor 1972 erworbenen Gräbern an die Friedhofsverwaltung, für die die Gebühr zu a) bis e) aus Anlass der Genehmigung dieser Grabmale noch nicht erhoben wurde, sind Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabplatten, Einfassungen und ggf. weitere bauliche Einrichtungen (wie z.B. gemauerte Gruften, Zäune) von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten selbst zu entfernen. Das Abräumen von Grabmalen oder Grabplatten bzw. Grabeinfassungen aus festem Material nimmt ggf. auf Antrag die Friedhofsverwaltung vor. Es werden hierfür die Gebühren zu a) bis e) berechnet.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1. Mai 2012 außer Kraft.

Wunstorf, den 06. Oktober 2014

Der Kirchenvorstand:
der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde
Wulff M. Richter
Vorsitzender L.S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 20. Oktober 2014

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
i.V. Ehrlicher

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 16.10.2014 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2013 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für das Geschäftsjahr 2013 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 22.10.2014

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Elke Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin